

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Herrn  
Gunnar Godt  
Bachstr. 8

25821 Bredstedt

Gmund, 25.07.2002 K/ki

## Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Himmelsleiter", 25980 Westerland / Sylt

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Gunnar Godt vom 22.07.01 folgende

I.

### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern (entspr. beiliegendem Kartenausschnitt) 281 (Starts) und 280 (Landungen), Gemarkung Westerland. Starts erfolgen auf der Holzrampe in Richtung Strand.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 30.09.2002. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für den Antragsteller und für Gastpiloten (nach Einweisung durch den Antragsteller). Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege und Flächen sind bei Flugbetrieb in Absprache mit der Gemeinde Westerland zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Diese Betriebsbestimmung der DFS vom 17.09.2001 regelt die flugsicherungsbetrieblichen Belange bei der Durchführung von Flugbetrieb mit Gleitsegeln und Hängegleitern an der Düne in Westerland/Sylt während der Öffnungszeit der Kontrollzone Sylt (Luftraum „D“, HX). Die Betriebsbestimmung gilt in der jeweilig aktuellen Fassung.
2. Vor Beginn des Flugbetriebes mit Gleitsegeln und Hängegleitern ist telefonisch oder über Funk bei der Platzkontrolle des Flughafens Sylt (Sylt Turm) eine Freigabe zur Durchführung von Flugbetrieb an der Düne in Westerland einzuholen. Das Beenden des Flugbetriebes ist Sylt Turm unverzüglich mitzuteilen.
3. Eine ständige Erreichbarkeit des für den Flugbetrieb verantwortlichen Gleitseglers/Hängegleiters über Telefon oder Funk ist sicherzustellen. Telefonnummer bzw. Funkfrequenz sind bei Einholung der Freigabe unaufgefordert an Sylt Turm zu übermitteln.
4. Bei Ausfall der vereinbarten Kommunikationswege ist der Flugbetrieb mit Gleitsegeln und Hängegleitern einzustellen.
5. Eine Freigabeerteilung durch Turm Sylt erfolgt grundsätzlich nur während der Öffnungszeit der Platzkontrolle bzw. der Kontrollzone Sylt, sofern

Sichtwetterbedingungen am Flughafen Westerland/Sylt herrschen und keine Anflüge zur Piste 06 bzw. Abflüge von 24 stattfinden.

6. Sofern Belange der Flugsicherung es erfordern, kann Turm Sylt jederzeit den Flugbetrieb mit Gleitsegeln und Hängegleitern einstellen lassen.
7. Eine maximale Flughöhe von 40 m GND (130 ft GND) darf nicht überschritten werden.
8. Der Start von der Düne erfolgt in Richtung 270° +/- 15°.
9. Die Auflagen der Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Nordfriesland vom 10.04.2002 sowie die Auflagen der Deichbehörde (Deichbehördliche Genehmigung Nr. 110/01) sind Bestandteil dieser Erlaubnis.
10. Am Strand ist vor dem Flugbetrieb ein Landefeld zu markieren.
11. Gastpiloten benötigen eine Einweisung in die Auflagen und Besonderheiten des Fluggeländes durch den Geländehalter Herrn Gunnar Godt.
12. Dünenbereiche dürfen nur auf vorhandenen Wegen und auf der Startrampe betreten werden.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

### V.

#### B e g r ü n d u n g

Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr ist der Deutsche Hängegleiterverband e.V. für die Erteilung von Start- und Landeerlaubnissen nach § 25 LuftVG zuständig.

Mit Datum des 22.07.01 wurde durch Herrn Gunnar Godt ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Der Antragsteller hatte im Vorfeld der Zulassung die Gemeinde Westerland, die Naturschutzbehörde Nordfriesland und den Tourismus-Service-Westerland über das Antragsvorhaben informiert.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordfriesland wurde mit Schreiben vom 31.08.2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren durch den DHV beteiligt.

Mit Schreiben vom 10.04.2002 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von festgesetzten Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Das Amt für ländliche Räume Husum (Deichbehörde) stimmte dem befristeten Betrieb ebenfalls mit Auflagen zu (Nr. 110/01).

Ebenso wurde mit Schreiben vom 22.08.2001 die Deutsche Flugsicherungs GmbH am Genehmigungsverfahren beteiligt, da sich das beantragte Gelände innerhalb der Kontrollzone Sylt (Luftraum D) befindet.

Mit Schreiben vom 12.09.2001 teilte die Deutsche Flugsicherungs GmbH mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken flugsicherungsfachlicher Art bestehen. Es wurde eine Verfahrensweise bei Flugbetrieb festgelegt, die zwingend einzuhalten ist.

Aufgrund der befristeten Ausnahmegenehmigung des Kreises Nordfriesland vom 10.04.2002 wurde die luftrechtliche Erlaubnis ebenfalls befristet. Der Betrieb erfolgt zunächst bis zum 30.09.2002 zur Probe. Über eine Verlängerung der Erlaubnis wird nach Ablauf der Frist erneut entschieden. Insbesondere soll von Seiten der Naturschutzbehörde geprüft werden, ob die geplante Naturschutzgebietsverordnung mit dem Flugbetrieb vereinbar ist.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb